

DIE WÜRDE DES MENSCHEN ALS FUNDAMENT EINER GEISTIGEN ERNEUERUNG DES DEUTSCHEN STAATSRECHTSDENKENS

por
WILHELM WERTENBRUCH
Ruhr-Universität Bochum

“Deus, qui humanae substantiae
dignitatem mirabiliter condidisti
et mirabilius reformasti. . .”
(Messtext, Gebet bei der Vermischung
des Weines mit Wasser).

Auch der klügste Gesetzgeber des humanen Rechts ist immer nur so klug und so einsichtig wie sein jeweiliger epochaler Souffleur. Für diese These ist es gleichgültig, ob als Urheber des Normgehalts ein grosser individueller Geist, das logisch einwandfreie System einer herrschenden Lehre oder eine aus vielen Traditionsströmen gespeiste und aus gegebenem Anlass reagierende öffentliche Meinung figuriert. Oft scheint ein fundamentaler Normenhalt ganz einfach in der Luft zu liegen, wird intuitiv erahnt und von der Allgemeinheit inbrünstig gefordert, ohne bereits rational voll bewältigt zu sein und begründet werden zu können. Man kann dann später, wenn man die Norm in ihrer Güte und Universalität in etwa zu begreifen meint, gegebenenfalls von einer “*Sternstunde*” des Gesetzgebers sprechen, welche im Ansatz alte und als unzulänglich (einseitig) erkannte Ideologien hinweggefegt und eine neue Epoche eingeleitet habe.

I

Als am 23. Mai 1949, rund vier Jahre nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges, das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deut-*

schland (GG)¹ verkündet wurde, kann schon wegen einer einzigen Norm eine solche Sternstunde deutschen Verfassungsgebers vorgelegen haben. Ich meine die erste Norm dieses Grundgesetzes, nämlich Art. 1, dessen erster Absatz lautet:

“Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt”.

Es folgt in Abs. 2 das durch die copula “darum” mit Art. 1 Abs. 1 verknüpfte Bekenntnis des deutschen Volkes “zu unverletzlichen und unveräußerlichen *Menschenrechten* als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt”. Schliesslich wird in Abs. 3 angeordnet, dass “die nachfolgenden Grundrechte” die drei klassischen Staatsfunktionen (Gesetzgebend, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung) “als unmittelbar geltendes Recht” binden.

Man könnte bei erster Betrachtung dieser Rechtssätze meinen, dass hier nichts Aufsehererregendes normiert worden sei, denn bei der Beratung des Art. 1 ist keine aussergewöhnliche, überraschend neuartige These laut geworden², Vertreter von Auffassungen aller ideologischen Schattierungen haben ihm zugestimmt, und es besteht trotz der Meinungsverschiedenheiten zum Geltungsgrade und zu rechtlichen Konsequenzen dieser Norm doch zumindest Übereinstimmung darin, dass allein “für den Menschen... das Recht bestimmt” und deswegen die *Würde des Menschen* “an den Anfang und in den Mittelpunkt der Gesamtordnung gestellt” worden ist³. Daher vermögen auch dem Grundgesetz zeitliche vor- oder nachgehende Formulierungen in völkerrechtlichen Deklarationen⁴ oder in deutschen

¹ Ohne besondere Angabe zitierte Artikel (Art.) sind solche des Grundgesetzes.

² Zur Entstehungsgeschichte vgl. “Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart” (JÖR), Neue Folge, Bd. 1 (1951), S. 48 ff; HERMANN VON MANGOLDT, *Das Bonner Grundgesetz*, Kommentar, Berlin und Frankfurt/M. 1953, Art. 1, Anm. 1 (S. 42 f); WERNICKE, in *Kommentar zum Bonner Grundgesetz* (Bonner Kommentar), Hamburg 1950 ff, Art. 1, Erl. 1.

³ So H. C. NIPPERDEY, *Die Würde des Menschen*, in *Die Grundrechte*, hrsg. von NEUMANN-NIPPERDEY-SCHEUNER, Bd. II, Berlin 1954, S. 1.

⁴ Vgl. die Präambel und Art. 1 Nr. 3, Art. 13 Abs. 1 b, Art. 55 c, Art. 62 Abs. 2 der UN-Charta vom 26. Juni 1945; Präambel und Art. 1 der UN-Deklaration v. 10. Dezember 1943; Präambel der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. November 1950.

Länderverfassungen⁵ nicht zu überraschen, welche mit dem Art. 1 Abs. 1 in etwa vergleichbar sind. Alles dies sei, so könnte man sagen, als eine rein faktische Reaktion auf furchterregende und rechtlich zu verurteilende Geschehnisse in der Zeit der NS-Herrschaft anzusehen. Der deutsche Verfassungsgeber habe besonderen Anlass gehabt, seine Rechtsordnung auf eine andere, neue, der UN-Charta ähnliche Basis zu stellen und sich von staatlichen Verbrechen besonders feierlich loszusagen. Das wäre eine juristisch-nüchterne Betrachtungsweise, womit man vielleicht schon den Normgehalt des Art. 1 Abs. 1 abwerten würde. Soll denn hier wirklich nichts anderes ausgeprägt worden sein als eine spezifisch juristische Aussage, ein vielleicht etwas zu schwülstig ("pathetisch") geratenes äusseres Normzeichen für die "Legitimität" eines deutschen Nachkriegs-Verfassungsgebers, der sich gegenüber einer siegreichen und anklagenden Umwelt nicht anders zu helfen wusste?

Mir scheint mit Art. 1 Abs. 1 etwas Altes⁶ und zugleich (im Bewusstsein vieler Menschen) Neues Bahn gebrochen zu haben, eine Wahrheit wieder intuitiv erfasst worden zu sein, die allerdings rational noch nicht voll bewältigt ist und daher auch noch nicht ganz "verfassungswirklich"⁷ sein kann. In der Moderne entwickelten, aber

⁵ Vgl. Präambel und Art. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953; Präambel und Art. 100 der Verfassung des Freistaates Bayern v. 2. Dezember 1946; Präambel und Art. 5 Abs. 1 der Bremischen Verfassung v. 21. Oktober 1947; Art. 3 und 27 der Verfassung des Landes Hessen v. 1. Dezember 1946; Art. 4 und 7 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. Juni 1950; Präambel und Art. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz v. 18. Mai 1947; Art. 1 der Saarländischen Verfassung vom 15. Dezember 1947.

⁶ Nämlich die aristotelisch-thomistische Auffassung von der menschlichen Person als "rationalis naturae individua substantia" und als "perfectissimum in tota natura" (vgl. THOMAS, *Sth.* I, 29, 1-3). Auf ihr-der real-sozialen Menschenatur-ruht auch der Staat als "relatio" auf. Vgl. hierzu z. B. GALLUS, M. MANSER, *Angewandtes Naturrecht*, Freiburg/Schweiz 1947, S. 147 ff mit weiteren Nachweisen. Darauf basiert auch z. B. Principio V der spanischen Ley (Fundamental) de 17 de mayo de 1958 (Principios del Movimiento Nacional): "La comunidad nacional se funda en el hombre, como portador de valores eternos, ...".

⁷ D. h.: Dem gesetzlichen "Sollen" (dem Verfassungsrechtssatz) fehlt noch der ("reale") bewusste Nachvollzug. Dennoch kann-wegen der Verstricktheit der Zeitgenossen in nominalistischen Ideologien kaum vom Ungehorsam gegenüber dem Gesetz die Rede sein. Zum Auseinanderklaffen von Verfassungsgesetz und Verfassungswirklichkeit vgl. WILHELM WERTENBRUCH, *Grundgesetz und Menschenwürde*, Köln/Berlin 1958, passim.

inzwischen festgefahrenen Ideologien kann vom Verfassungsgeber ein alter Fundamentalsatz "übergestülpt" worden sein, der, wenn er erst einmal begriffen ist, zwangsläufig zu ihrer geistigen Überwindung führen muss. Damit wäre nicht zuletzt ein weiteres Beweiszeichen sichtbar geworden für die Wirkkraft einer "lex naturae", die gerade in Zeiten rechtlicher und staatlicher Krisensituationen immer wieder durchzuschlagen und überholte oder als gefährlich erkannte Gedankengänge zu verdrängen pflegt.

II

Was ist denn eigentlich "Würde des Menschen"? Welche *Ausdeutung* pflegt die deutsche Staatsrechtslehre - rund 17 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes - dem Art. 1 Abs. 1 Satz 1 zu geben und welche *Bedeutsamkeit* ihm zuzusprechen?

1. Der Kölner Rechtsgelehrte HANS CARL NIPPERDEY hat im Jahre 1954 seine einschlägigen Untersuchungen mit dem Satz eingeleitet: "Der Begriff der Würde des Menschen bedarf keiner weiteren juristischen Definition"⁸, im nächsten Satz jedoch hinzugefügt: "Es handelt sich um den Eigenwert und die Eigenständigkeit, die Wesenheit, die Natur des Menschen schlechthin.....". Den theologisch-philosophischen Terminus "Person" vermeidet NIPPERDEY oder er gebraucht das Wort bei seinen weiteren Ausführungen in einem spezifisch juristischen Sinne. Es geht ihm nicht darum zu erklären, *warum* die Würde des Menschen unantastbar *ist* oder wie sie ontisch als unantastbar überhaupt denkbar ist, sondern darum, spezifisch juristische Konsequenzen aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 zu ziehen. Seine Überlegungen gipfeln u.a. in der These, "dass Art. 1 Abs. 1 ein Grundrecht und damit ein subjektiv-öffentliches (und privates) Recht... statuiert", d. h. "dass der Mensch ein Recht auf diese Würde, dass er das Persönlichkeitsrecht hat"⁹. Konsequenterweise wird später gefolgert¹⁰, aus Art. 1 Abs. 1 ergebe sich —in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1— "die Anerkennung des *allgemeinen Persönlichkeitsrechts*". Auf der Grundlage dieser Normen hält NIPPERDEY den alten *zivilrechtlichen* Streit um die Anerkennung eines allgemeinen und abso-

⁸ NIPPERDEY, in *Die Grundrechte*, Bd. II, S. 1.

⁹ aaO, S. 11.

¹⁰ aaO, S. 40.

lut wirkenden Persönlichkeitsrechts (insbesondere zu § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches¹¹) für verfassungsrechtlich entschieden¹².

Nachdem FRIEDRICH KLEIN¹³ betont hat, dass "eine klare Antwort auf die Frage, was Menschenwürde bedeutet", schwierig sei, weil "die umfassend angelegten Begriffe der Würde und Personhaftigkeit des Menschen..., sich rechtlicher Bestimmtheit und Bestimmbarkeit" entziehen und "rein ethische Betrachtungen vom Ziele abführen", gibt er zunächst Auffassungen anderer Autoren wieder. Danach wird z. B. Würde üblicherweise als dasjenige angesehen, "was den Inhalt der Persönlichkeit ausmacht" (MAUNZ) oder "was den Menschen im spezifischen und wesenhaften Sinne ausmacht" (WERNICKE). Würde sei danach der "jedem Menschen eigene unableitbare Personwert" (EMIL BRUNNER). Würde haben heisse eben "Persönlichkeit sein" (DÜRIG). Kritisch fügt KLEIN hinzu, "alle diese Umschreibungen" seien "in nichts bestimmter als der Begriff Würde selbst". Das liege daran, dass dieser Begriff dem Menschen zugeordnet sei. Die Würde lasse "sich daher nur als Würde des Menschen verstehen". Es handele sich um einen "Wertbegriff, der einen Wertträger als Subjekt voraussetzt", also um "eine Aussage über den Wertträger Mensch". Mit dem Satz: "Das Grundgesetz, das sonst betont individualistischen Denken zuneigt, lässt hier einen Einschlag personhafter Haltung erkennen", verneint KLEIN auf eine These von THEODOR MAUNZ. Die Frage, ob in Art. 1 Abs. 1 auch ein Grundrecht enthalten sei, verneint KLEIN entgegen NIPPERDEY¹⁴. Er hält Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für einen rein objektiven Rechtssatz. Je-

¹¹ Die Literatur zu diesem Meinungsstreit gibt NIPPERDEY in *Die Grundrechte*, Bd. II, S. 40 ff (Fussnoten) und in ENNECERUS-NIPPERDEY, *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*, 15. neubearbeitete Aufl., 1. Halbbd., Tübingen 1959, § 72 I 3 an.

¹² Auf dem Standpunkt NIPPERDEY's steht auch die Rechtsprechung einiger oberer Bundesgerichte. Vgl. etwa BGHZ 9, 83 (89); 13, 334 (338); 15, 249 (257 f); 24, 72 (76); BAGE 2, 266 (274 f); 3, 296 (301); 4, 22 (25); 4, 274 (282). Die Rechtsprechung jedenfalls des BGH (seit BGHZ 13, 334) leitet die "Grundrechtsqualität" des Art. 1 Abs. 1 jedoch immer aus seiner Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 her. Der Blick ruht auch hier auf der Effektivität, auf spezifisch juristischen und singulären Auswirkungen des Art. 1 Abs. 1, weniger auf dem Geltungsgrund seiner Aussagen. Er erscheint für die Rechtsanwendung einfach deswegen als verbindlich, weil er Verfassungsnorm ist. Demgemäss wird nach seinem Geltungsgrund und seiner ratio kaum gefragt.

¹³ In VON MANGOLDT-KLEIN, *Das Bonner Grundgesetz*, Bd. I, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1957, Art. 1 Anm. III 3.

¹⁴ KLEIN, aaO, Art. 1 Anm. III 2.

denfalls vermittele er¹⁵, obwohl die Würde (als "die ideelle Substanz", das "Wesen des Menschen") *jedem einzelnen Menschen* zukomme¹⁶, keinen mit der verwaltungsgerichtlichen Klage verfolgbaren "öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch auf öffentliche Fürsorge" (also auf ein staatliches Tun), sondern wolle die Menschenwürde "nur negativ gegen Angriffe abschirmen". Im übrigen beziehe sich das in Art. 1 Abs. 1 "enthaltene Gebot bzw. Verbot nicht nur..... auf das Verhältnis des einzelnen zum Staat, sondern ergreift auch die Beziehungen der einzelnen oder Gruppen von ihnen zueinander"¹⁷. So sei Art. 1 "ein beredtes Zeugnis für die Stärke des Gegensatzes zwischen dem Geist der neuen Staatsordnung und demjenigen des im Mai 1945 vernichteten Regierungssystems"¹⁸.

Für GÜNTER DÜRIG begründet Art. 1 Abs. 1 "im zeitlose Spannungsverhältnis Individuum-Staat eine *Ausgangsvermutung zu Gunsten des Menschen*". Er ist "höchstrangige aktuelle Norm des objektiven Rechts"¹⁹ und "beinhaltet eine Wertaussage, der ihrerseits aber eine Aussage über eine *Seinsgegebenheit* zugrunde liegt"²⁰. Nunmehr versucht DÜRIG Personalität zu umschreiben: "Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten"²¹. Ehe man sich bemühe, "den in der Freiheit des Menschen bestehenden Eigenwert inhaltlich zu erfassen", müsse man erkenne, "dass eine Freiheit *en* Menschen zu Selbst- und Umwelgestaltung, die für *alle gleich* gedacht ist, denknotwendig nur eine abstrakte Freiheit, d.h. eine *Freiheit als solche* sein kann, die dem Menschen an sich eigen ist", d.h. in seiner "*potentiellen Fähigkeit* zur Verwirklichung" besteht. Daher sei Würde ebenso vorhanden beim *Geisteskranken*, der "die Fähigkeit zur freien Selbst- und Lebensgestaltung von vornherein" (aufgrund eines konkreten biologischen Defekts) "nicht hat", wie beim *Verbrecher*, der "die Möglichkeit der Freiheit zur" (sündhaften und deliktischen) "Selbsterniedrigung

¹⁵ aaO, Anm. III 3 d und 4.

¹⁶ aaO, Anm. III 3 c.

¹⁷ aaO, Anm. III 4.

¹⁸ aaO, Anm. II.

¹⁹ GÜNTER DÜRIG, in MAUNZ-DÜRIG, *Grundgesetz*, Kommentar, Bd. I, 2. Aufl. München und Berlin 1964, Art. 1 Abs. 1, Rdnr. 15.

²⁰ aaO, Rdnr. 17.

²¹ aaO, Rdnr. 18.

missbraucht" habe²². Erst nach diesen und ähnlichen Darlegungen wendet sich DÜRIG spezifisch juristischen Verletzungstatbeständen zu und meint sodann in Übereinstimmung mit HANS PETERS²³, das Grundgesetz halte eine "mittlere Linie zwischen Individualismus und Kollektivismus" ein, es sei vom "Personalismus" geprägt²⁴.

Diese These steht im augenfälligen Gegensatz zur Meinung FRIEDRICH KLEINS, der an anderen Stellen unter Hinweis auf ERNST RUDOLF HUBER²⁵ von einem "humanitären Individualismus" spricht²⁶. Mit dieser Formulierung scheint mir jedoch der gedankliche Weg zur Personalität, d. h. zum "Wesen" (essentia) des Menschen, aber auch der Weg zum rechten Verständnis des Verhältnisses von Bürger und Staat²⁷ versperrt zu sein, da eine individualistische Betrachtungsweise weder den Menschen als *Gemeinschaftswesen* noch den Staat als "societas perfecta et completa" zu erklären vermag.

2. Fordert Art. 1 Abs. 1 Satz 1 dem Juristen wegen des Reichtums dessen, was man theologisch-philosophisch seit Jahrhunderten "persona" zu nennen pflegt, Schwieriges, Ungewohntes, ja vielleicht sogar etwas Unmögliches ab, so kann dennoch nicht auf eine Interpretation dieser Verfassungsnorm verzichtet werden, denn die Bestimmung des materialen *Normranges*, die Einordnung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 in das dreidimensionale Gefüge der positiven Rechtsordnung hängt von seiner *Inhalts*-Bestimmung ab²⁸. Werte können schlechthin

²² aaO, Rdnr. 20 und 21. Einige Konsequenzen: Rdnr. 31 ff.

²³ *Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel*, in "Festschrift für Rudolf Laun", Hamburg 1953, S. 669 ff (671).

²⁴ DÜRIG in MAUNZ-DÜRIG, aaO, Rdnr. 47.

²⁵ In *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 2. Neubearb. Aufl., Bd. I, Tübingen 1953, S. 660.

²⁶ So KLEIN z. B. bei der Kommentierung von Art. 2, Anm. III 2.

²⁷ Was folgt z. B. daraus, dass das Grundgesetz zuerst auf die Person hinweist (Art. 1 Abs. 1 Satz 1) und erst danach auf den Staat (Satz 2)? Ist etwa deswegen nur der Staat ein Verpflichteter oder auch der einzelne Bürger? Wie verträgt sich das mit dem Gehorsam des Bürgers gegenüber der staatlichen Gesetzesordnung oder schlechthin mit den "bonum commune", das z. B. in Principio V der bereits zitierten Ley Fundamental energisch betont ist (bien común)?

²⁸ Ich rede hier nicht nur von einem "formellen" Normrang, der juristisch dem Art. 1 Abs. 1 ganz einfach deswegen eingeräumt werden muss, weil er "erste" Norm des geltenden *Verfassungsgesetzes* ist. Aber die Antwort auf die Frage, warum der Gesetzgeber formell so und nicht anders gestaltet hat, weist ebenfalls auf die Primär-Frage des materialen (vom Norm-Inhalt abhängigen, mit ihm unmittelbar verknüpften) Normranges zurück.

nur auf ontischer Basis objektiv erfasst und begründet werden²⁹. Eine "Wert-Philosophie" ohne Seins-Basis kann nur zu subjektiv-intuitiven (situationsbefangenen) Bewertung nach mehr oder weniger zufälligen "Vorzugs-Evidenzen" führen. Ihr Endpunkt ist juristisch eine vage "Güterabwägung", die nicht allgemein zu überzeugen vermag, weil sie die essentiellen Bewertungs-Massstäbe ausser acht lässt. Daher ist diese gedankliche Basis nicht hinreichend "rechtssicher" und ständig weltanschaulichen und tagespolitischen Gefährdungen ausgesetzt, die unter (einseitig) nominalistischen Vorzeichen und in Zeiten ideologischer Spannungen (im Verlust der sog. "mittleren Linie") zur völligen Abwertung des einen oder anderen gedanklichen Pols führen können. Das gilt insbesondere für den Sonderwert des Menschen ("Würde") in seiner Gegenüberstellung zum *Staat* (Art. 1 Abs. 1 Satz 2). Das gilt aber auch für die Höhe des Normranges, der material und objektiv dem Art. 1 Abs. 1 Satz 1 beizulegen ist.

Damit liegt die Misere offen vor dem Betrachter: Eine unzureichende Interpretation des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 muss denotwendig zur Abwertung des Normranges und damit wiederum zur "Verniedlichung" seines Gehalts führen, Zu fragen ist hier-weil auch eine rechte Intuition schon gewisse Einsichten verschaffen kann - dennoch nach Literatur-Aussagen zur *Bedeutsamkeit* dieser Verfassungsnorm.

Bedenklich ist die These, Art. 1 habe "in Abs. 1 und 2 weitgehend den Charakter eines Vorspruchs"³⁰, denn sie könnte schon allein wegen ihrer Missverständlichkeit der Norm-Qualität gefährlich werden, obwohl ihr Verfechter FRIEDRICH KLEIN sogleich anschliessend betont³¹, Abs. 1 Satz 1 sei "eine *aktuell geltende Norm des objektiven (Verfassungs-) Rechts*". Ein Vorspruch (Präambel) ist nämlich zwar Text-Bestandteil eines Gesetzes, jedoch (noch) keine "Norm", sondern leitet nur in den Normen-Text des jeweiligen Gesetzes ein, indem sie Zielsetzungen und Beweggründe des Gesetzgebers offenlegt³².

²⁹ Vgl. WERTENBRUCH, *Grundgesetz und Menschenwürde*, Köln/Berlin 1958, S. 19, 25.

³⁰ So KLEIN in VON MANGOLDT-KLEIN, aaO, Art. 1, Anm. II. Die These von v. MANGOLDT (aaO, Art. 1, Anm. 1, S. 43), der ganze Artikel habe den Charakter eines Vorspruchs, ist hier noch nicht überwunden.

³¹ aaO, Anm. III 1.

³² Zum Sinn und zur Bedeutung der Präambel des Grundgesetzes vgl. meine Darlegungen in *Grundgesetz und Menschenwürde*, S. 154 ff.

Der ganze Art. 1 ist jedoch augenscheinlich *Norm* im vollen Sinne von verpflichtendem Rechtssatz. Das ergibt sich nicht nur (formal) aus seinem Abgetrenntsein von der Präambel des Grundgesetzes und aus seiner Einordnung in den I. Teil des Verfassungswerkes ("Die Grundrechte"; Art. 1 - 19 GG), sondern sogar vornehmlich aus seinem *Inhalt*. Nun stört allerdings, dass dieser bisher nicht voll erfasst oder —weil in anderen Wissenschaften (Theologie, Philosophie) verwurzelt³³— allein auf juristischen Wegen nicht (ex causa) begreifbar zu machen ist. Deswegen ist Art. 1 Abs. 1 Satz 1 juristisch jedoch kein "Vorspruch", sondern eine *Norm*, die dem Interpreten allerdings ein ganz bestimmtes, anderen Wissenschaften zu entnehmendes "*Vorverständnis*" abverlangt. Hier kann eine reine, von anderen (übergeordneten) Wissenschaften "emanzipierte" Jurisprudenz nicht mehr den Anforderungen genügen. Auch wer z. B. die Eingangsworte der *Präambel* des Grundgesetzes³⁴, die für die Interpretation der nachfolgenden Norm "allgegenwärtig" zu sein hat, aus irgendwelchen Gründen nicht ganz ernst nimmt, wird nicht voll einsehen können, *warum* der Gesetzgeber dem Art. 1 Abs. 1 Satz 1 formal die erst *Norm*-Stelle eingeräumt und warum er hier der Formulierung nach scheinbar keinen Sollens—, sondern einen *Seins*-Rechtssatz ausgeprägt hat ("...*ist* unantastbar"). Sicherlich soll jetzt —zur Stützung der Normqualität des Art. 1 Abs. 1 Satz 1— nicht plötzlich behauptet werden, dass der deutsche Verfassungsgeber des Jahres 1949 ein wieder fest mit der *Ontologie* verbundener Gesetzgeber gewesen wäre. Das konnte er aus bereits angedeuteten Gründen nicht sein, aber er hat den Art. 1 Abs. 1. Satz 1 intuitiv so und nicht anders ausgeprägt. Ist man gewillt, dieser Intuition Folge zu leisten, so ist man bei der Norm-Interpretation, die vom Wortlaut auszugehen hat, dem Verb "ist" gegenüber zum gleichen Gehorsam verpflichtet wie gegenüber anderen Formulierungen, Text-Zusammenhängen und rationes des Verfassungsgebers. Auch können sich nicht Personen und Gruppen, die am Gesetzgebungswerk, insbesondere an

³³ Vgl. hierzu WERTENBRUCH, *Grundgesetz und Menschenwürde*, S. 181 ff; DERS., Stichwort *Menschenwürde*, in "Staatslexicon", hrsg. von der Görresgesellschaft, 5. Bd., 6. Aufl., Freiburg 1960, Sp. 665 ff und Stichwort *Menschenrechte II* in *Die Religion in Geschichte und Gegenwart* (RGG), IV, Bd., 3. Aufl., Tübingen 1960, Sp. 870 ff.

³⁴ Sie lauten: "Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen".

der Abfassung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 beteiligt waren, nachträglich auf Dissens oder Irrtum über den Inhalt der beschlossenen Erklärung berufen. Es gilt für die Interpretation der jetzt bestehende, "objektive" Normtext³⁵, und dieser besagt, dass die Würde des Menschen unantastbar "ist" und nicht nur sein soll.

Nun ist allerdings dem deutschen, vornehmlich auf soziologische Fakten vertrauenden Juristen der Gegenwart die kantianische, ontologie-feindliche Gegenüberstellung von "*Sein und Sollen*" derart eingefleischt³⁶, dass er kaum bemerkt, dass auch eine *Seins-Feststellung* allgemeinverbindlich sein und demgemäss imperativen Charakter haben kann. Wenn etwas - wie etwas die Personenwürde - kosmologisch (naturegegeben) "ist", so kann es - bei Gefährdungen dieser Einsicht- durchaus angemessen sein, die entsprechende Feststellung wieder allgemein-*verbindlich* zu manchen, d.h. sie sollensmässig den Rechtsgenossen abzuverlangen. Auch ein *Seins-Satz* ist deswegen keine unverbindliche "Deklaration", kein blosser "Vorspruch", sondern kann Norm sein. Dies gilt erst recht, wenn eine fundamentale "Naturegebenheit" ausgesprochen und zur Grundlage der positiven Rechtsordnung gemacht wird. Sein und Sollen dürfen eben im Grunde nicht auseinandergerissen werden, sondern müssen kosmologisch ebenso miteinander verwoben bleiben wie Person und zugehöriger Wert (Würde). Letzteres hat wiederum vornehmlich im Licht eines Bewusstseins der "Verantwortung vor Gott" (Präambel) zu gelten, denn in allem erschaffenen Sein liegt eine schöpferische ratio, die jeden einzelnen Menschen schlechthin und primär gegenüber Gott

³⁵ Über den derzeitigen Streitstand zur Verfassungsinterpretation informieren die Berichte von PETER SCHNEIDER und HORST EHMKE, *Prinzipien der Verfassungsinterpretation*, sowie die Diskussionsbeiträge in Heft 20 der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Berlin 1963, S. 1-134. Vgl. auch z. B. FRITZ OSSENBUHL, *Probleme und Wege der Verfassungsauslegung*, in DÖV 1965, S. 649 ff mit weiteren Nachweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit Recht für die objektive Auslegung als Leitmethode entschieden. Vgl. z. B. BVerfGE 1, 299; 8, 210; 8, 274; 10, 51; 10, 234; 10, 321; 11, 85; 11, 126.

³⁶ Wobei zwischen kosmologischem Sein und humanem *Verhaltens-Sein* nicht unterschieden wird. Vgl. hierzu meine Darlegungen in der "Festschrift für Hermann Jahrreiss", Köln/Berlin/Bonn/München 1964, S. 487 ff unter dem Titel: *Erwägungen zur materialen Rechtsstaatlichkeit*. Zu dieser Problemstellung vgl. auch neuestens ERNESTO GARZON VALDES, *Über das Verhältnis zwischen dem rechtlichen Sollen und dem Sein*, in "Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie" (ARSP), 1965, Beiheft 41, Neue Folge 4, S. 299 ff.

(moralisch), sekundär aber auch gegenüber “den (Mit-) Menschen”, d.h. spezifisch juristisch zum Sollen verpflichtet.

Das ist der neuralgische, bisher rational nicht voll ausgleichende Punkt: Wer in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 —wenn auch nur “weitgehend” oder sonst irgendwie eingeschränkt— einen blossen “Vorspruch” sieht, wertet die Norm ab, räumt ihr nicht die ihr gebührende Bedeutsamkeit ein. Dasselbe tut aber auch der, welcher sie —nach nicht hinreichender Ausdeutung— nur als “Grundrechts-Norm” meint praktikabel machen zu können, denn ihre praktische Ausstrahlung soll gerade *nominalistische* Unzulänglichkeiten in unserer Epoche geistig mit-überwinden helfen, aber sie soll nicht (nur und unmittelbar) Basis für singuläre “Ansprüche” des Einzelnen gegen den Staat oder andere Rechtsgenossen sein. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ist eben keine Norm, die auf dem Boden des Nominalismus, insbesondere eines Individualismus oder auch einer (in gleicher gedanklichen Ebene befindlichen) mittleren Linie” (Personalismus³⁷) erwachsen ist, sondern ein intuitiv ausgeprägtes “Abwehr-Rezept” gegen nominalistische Einseitigkeiten aller Art. Sie beansprucht auch oder gerade deswegen einen absoluten *fundamentalen* Rang und steht zu Recht an der Spitze des Verfassungswerks, ja, der gesamten staatlichen Rechtsordnung.

Es ist daher mit der wohl überwiegenden Meinung auch die These H. C. NIPPERDEY’s abzulehnen, “dass Art. 1 Abs. 1 ein Grundrecht und damit ein subjektiv-öffentliches (und privates) Recht. . . statuiert”³⁸. Ontologisch bedarf der Mensch keines “Rechts auf Würde”. Das wäre einfach deswegen abwegig, weil er als *Person* (unmittelbar “wessensgemäss”) Würdenträger *ist*. Wäre das allen Rechtsgenossen wieder klar, so könnte auch das *objektive* Recht seine fundamentale Bedeutsamkeit in ihrem Bewusstsein wiedererlangen, wäre es nicht in steter Gefahr, durch liberalsubjektive “Ansprüche” völlig aufgespalten (singularisiert) und in seinen Instituten explosiv aus den Zusammenhängen des Rechts herausgerissen zu werden. Dann wären vielleicht auch Staat und Einzelner wieder eher bereit, jedem “natürlichen” Würdenträger (Person) das zu geben, was ihm gebührt. *Grundrechte*, schlechthin alle subjektiven, dem Einzelmenschen zugeschriebenen, von ihm ausgeübten und durchsetzbaren Rechte

³⁷ Zum “Personalismus” der Moderne vgl. meine Darlegungen in *Grundgesetz und Menschenwürde*, S. 58, 103 f, 137, 168.

³⁸ Vgl. oben, Fussnoten 9 und 10.

sind zwar bedeutsam genug, dass ein Verfassungsgeber sich um des Einzelnen willen um sie bemüht (Art. 1 Abs. 3, Art. 2 ff GG), aber sie sind —gemessen an Art. 1 Abs. 1 Satz 1— mehr oder weniger “kleine Münzen”³⁹, die von dem ontisch begründeten Seins- und Rechtsstatus der *Person* (causa), aber auch noch von den in Art. 1 Abs. 2 beschworenen, mit der Personalität und der aus ihr zu folgernden Rechtssubjektivität unmittelbarer verknüpften, fundamental-subjektiven “*Menschenrechten*” weit überhöht werden. Sie sind bereits Ergebnisse eines neuzeitlichen, wenn auch denkwürdigen Singularisationsprozesses, der z. Zt. noch mit seiner bunten Vielfalt den vornehmlich auf “Phänomene” und Spezialbereiche ausgerichteten Rechtsdenker derart fasziniert, dass ihm darüber der Blick auf die personale causa getrübt ist.

3. Diese causa ist nach Wortlaut und ratio des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 zunächst (ontisch und gedanklich primär) eine der Gattung nach existierende. Es ist nicht die Rede von der Würde *der* (einzelnen) Menschen, sondern von der “Würde *des* Menschen” schlechthin. Bereits diese Formulierung deutet darauf hin, dass hier das gemeint ist, was Patristik und Mittelalter bei Umschreibung des Personalen und in Analogie zum “ens perfectissimum” (in drei Personen) die “*rationalis naturae individua substantia*” (BOETHIUS), genannt haben. Dieser in sich selbst ruhenden, sich selbst (in moralischer Freiheit) Herrscher sein könnenden, auch auf die Umwelt final einwirkenden “Substanz”⁴⁰ kommt —im Vergleich mit allem sonst Erschaffenen (incl. z. B. des Staates), das *dieser* Qualität ermangelt —ein untrennbar mit den Seins-Status verknüpfter besonderer Wert zu: die *Personwürde*. Ich neige dazu, sie rechtlich als “*maiestas*” zu bezeichnen⁴¹, um die angedeutete Analogie zu verdichten, den exklusiven Rang der menschlichen Person zu betonen und zugleich ein Pendant zur spezifisch juristischen “Respektwürde” (dignitas) zu schaffen.

³⁹ Auch z. B. DÜRIG sorgt sich (in MAUNZ-DÜRIG, aaO, Art. 1, Rdnr. 29) um zu “kleine Münze”, und meint, dass Art. 1 Abs. 1 “viel wichtigere und dringendere Aufgaben hat”, als vielfach in Judikatur und Literatur angenommen wird (mit Nachweisen).

⁴⁰ Vgl. oben Fussn. 6 und WERTENBRUCH, *Grundgesetz und Menschenwürde*, S. 187 ff.

⁴¹ Dem steht ein theologischer Sprachgebrauch nicht entgegen, der Gott als dem Schöpfer allein Majestät vorbehält (vgl. den dieser Abhandlung vorangehenden Messtext).

Sicherlich kommt maiestas (sekundär) auch jedem *einzelnen* Menschen zu, weil er der Gattung Mensch (Person) angehört. Sie ist auch im Einzelmenschen schon deswegen wahrhaft "unantastbar", weil sie als unmittelbarer und unabstreifbarer Seins-Wert von deliktischen *Handlungen* überhaupt nicht betroffen werden kann. Der Unrecht Leidende bleibt ebenso in seiner maiestas wie der Verbrecher, der sich selbst akzidentell (durch sein Verhalten) mit Schuld belädt. Betroffen wird hier nur die individuelle *Dignität*, eine weiter abgeleitete (gedanklich bereits drittrangige), wenn auch aus der Personalität und der maiestas konsequent zu folgernde, nach aussen hin wirksame und von aussen her "antastbare" Würde. Der von einem Anderen misshandelte (beleidigte) Mensch leidet in seiner Respektswürde, in "Ansehen" seiner Mitmenschen ebenso wie derjenige, welcher durch *eigene* "Miss- (moralische oder rechtliche Fehl-) handlungen" sein Ansehen selbst untergräbt. Nur diese Dignität bedarf rechtlich des Schutzes vor Übergriffen Dritter, und nur sie kann spezifisch juristisch überhaupt eine Rolle spielen.

Das schliesst allerdings nicht aus, dass der Verfassungsgeber mehr oder weniger bewusst "in die Sterne gegriffen" hat, um den gedanklichen "Vorhof" seiner Rechtsordnung, die ontische Fundamentalkausa der gesamten Rechtsordnung zu verdeutlichen, so dass alles Nachfolgende als wahrhaft "abgeleitet" erscheint. Er wollte in seiner Verfassung an *erster* Stelle nichts Drittrangiges, sondern den universellen Grund (causa) seiner "*neuen* Ordnung" aufzeigen und ihn normieren, um sich selbst, allen anderen Staatsgewalten (Art. 1 Abs. 1 Satz 2) und jedem Bürger imperativ ein "Menschenbild" vor Augen zu halten, das auf die Grundhaltung aller Zeitgenossen einwirken, sie vor Einseitigkeiten, mithin auch vor juristischen Fehlhaltungen, eingeschlossen Unrechtsakte des Staates oder anderer Menschen, bewahren soll. Dieses Menschenbild fordert schlechthin zur Achtung und zum Schutz der Dignität auf; es appelliert an die Vernunft und an den Tugendsinn⁴² aller am Rechts- und Gemeinschaftsleben Beteiligten.

Darin liegt das "Elementare", das naturrechtlich Fundamentale für unsere in bestimmten Ideologien verstrickte Epoche: Zentrum des Rechts und aller staatlichen Ordnung ist nicht ein emanzipierter Einzelmensch (ein blosses "Individuum") oder ein vom Staat "ver-

⁴² Hier ist u. a. wieder die *Kardinaltugend* der Gerechtigkeit in den Vordergrund gerückt. Vgl. hierzu THOMAS, *Sth.* II/II, 58, insbes. art. 3 und 5.

fasster", mehr oder weniger eingeschnürter, gegebenenfalls "totalitär" überwältigter Kollektivmensch, sondern die substantiell existierende und sich in moralischer Freiheit selbst bestimmende *Person*.

Dieser *universale* Inhalt verleiht dem Art. 1 Abs. 1 Satz 1 denjenigen hohen Normrang, den ein spezifisch juristischer, mithin singulärerer Rechtssatz, etwa eine Anspruchsnorm, gar nicht besitzen kann.

III

Von diesem Inhalt und adäquaten Normrang her kann auch begreiflich werden, was der Verfassungsgeber mit den weiteren Rechtsätzen des Art. 1 hat aussagen und normieren wollen.

Es ist keineswegs so, dass ein "humanitärer *Individualismus*" den Art. 1 Abs. 2 für sich in Anspruch nehmen könnte. Dort steht, dass der Staat —der nur scheinbare Gegenspieler des Menschen— "sie", nämlich "die Würde des Menschen... zu achten und zu schützen" verpflichtet ist, aber es steht nicht geschrieben, dass der Staat —verglichen mit dem Individuum— ein Phänomen von zweitrangiger Bedeutung wäre und dass das Individuum deswegen eine "Freiheit" ohne Rücksicht auf den Staat praktizieren dürfte. Wer um das Wesen der Person und des Staates weiss, muss auch die in Satz 2 getroffene und verfassungsrechtlich mit Satz 1 verknüpfte imperative Feststellung für denknottwendig (selbstverständlich) halten, ohne dass darunter das Wesen oder der hohe Rang der "relatio" Staat⁴³ leiden könnte. Sicherlich steht die *Person* im Zentrum des Rechts und deswegen ist der ebenfalls unabdingbar an das Recht gebundene Staat verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Aber er tut dies gerade u. a. dadurch, dass er eine *allgemeinverbindliche*, also auch den Einzelmenschen bindende Rechtsordnung ausprägt und wahrt, die es *allen* Menschen ermöglicht, gleichermaßen *Persönlichkeit* zu entfalten(vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 3)⁴⁴

⁴³ Vgl. oben, Fussnoten 6 und 27.

⁴⁴ Gegenüber einem noch vorherrschenden juristischen Sprachgebrauch, der keinen klaren Unterschied zwischen Person und Persönlichkeit kennt, ist zu betonen, dass jeder Mensch Person ist und sich —unter dem Schutz des Rechts— durch Entfaltung seiner personalen Anlagen zur Persönlichkeit *entwickeln* kann. Da er hierzu moralisch verpflichtet ist, muss das die Person achtende und schützende positive Recht allen Menschen gleiche "Handlungschancen" offenhalten. Vgl. WERTENBRUCH, *Grundgesetz und Menschenwürde*, S. 127 ff, 214 ff.

Soweit er ein "Individuum" in die rechtlichen Schranken rufen, es gegebenenfalls sogar bestrafen muss, tut er dies —als "Rechtsstaat" und "Sozialstaat" (vgl. Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1)⁴⁵— im Dienste der Personwürde und der staatlichen Gemeinschaft, die zwar nicht das gesamte moralisch Gebotene erzwingen darf, aber auf die Wahrung des für ihr Gemeinwohl *rechtlich* "Unerlässlichen"⁴⁶ nicht verzichten kann. So gesehen ist der Mensch —fern jeder neuzeitlichen Ideologie— schlechthin (ontologisch) der Herr (das essentielle Subjekt) des Staates, aber er kann zugleich, soweit er im positiven Recht eines bestimmten Staates steht, ein diesem Recht und der Staatsgewalt (*suprema potestas in suo ordine*) "Unterworfener" sein. Auch diese These kann wiederum nur demjenigen als Paradoxon erscheinen, der sich noch keine zureichenden Gedanken über Gattung und Phänomen, über das "Wesen" der Person, des Rechts und des Staates gemacht und sich deswegen ständig situationsbefangenen und durch Emotionen belasteten "Güterabwägungen" ausgeliefert sieht. Sicherlich kennt auch der ontologisch fundierte Jurist Güterabwägungen, aber sie sind Ausnahme und nicht Regel. In aller Regel lässt sich das singular "Evidente" auch rational als solches erklären, wenn es sorgsam und unter Zurückdrängung moralischer und ethischer Indifferenz aus der ontischen causa "abgeleitet" wird. Ist diese Ableitung nicht möglich, so ist dies ein klares Beweiszeichen dafür, dass das scheinbar "Gerechte" in Wahrheit nicht mit dem Recht übereinstimmt.

So braucht auch z. B. das Bekenntnis "zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" (Art. 1 Abs. 2) als solches kein Glaubens— oder Lippenbekenntnis zu sein, sondern es ist erklärbare Folge des "*Eigenstandes*" der Person. Diese steht zwar mit *einem* Wesenszug (als *animal sociale*) *im* Staate, ist jedoch zu Gunsten ihrer substantiellen Rechts— und Handlungsfähigkeit zugleich auch frei *vom* Staate und vermag ihm als forderndes Subjekt gegenüberzutreten, soweit ihr der Staat nicht im Bereich des rechtlich "Erlässlichen" denjenigen Handlungsbereich belässt, der ihr moralisch

⁴⁵ Es handelt sich —bei Licht besehen— hierbei um pleonastische Bezeichnungen, durch die lediglich bestimmte "Wesenszüge" des Staates kräftig akzentuiert sind. Vgl. hierzu meine Darlegungen in "Festschrift für Hermann Jahrreiss", aaO, S. 388 f.

⁴⁶ Das positive Recht hat in diesem Sinne moralisches und ethisches "Minimum" zu sein. Vgl. THOMAS, *Sth.* I/II, 91, 3; 92, 1 und 2; 95, 3 und 4; 96, 2 und 3.

und rechtlich gebührt. Hier, im Bereich der *Menschenrechte*, d. h. der natürlichen, aus dem (primären) Seins— und dem (sekundären) Rechtsstatus der Person zu folgernden (tertiären) “*Personenrechte*”, stösst das Naturrecht besonders eindrucksvoll auf die positive Rechtsordnung des Staates und erzwingt “als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (incl. des Staates), des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt” (d. h. als allgemeinverbindlicher ordo) die Konzentration der “*lex humana*” auf das qualitativ und quantitativ rechtlich Unerlässliche. Art. 1 Abs. 2 scheint zwar als Verfassungs-Rechtssatz vornehmlich an die Adresse des Staates gerichtet zu sein, aber indem sich “das deutsche Volk” hier zu “unverletzlichen Menschenrechten”⁴⁷ bekannt hat, ist zugleich jeder Einzelne verpflichtet, die “Rechte anderer” zu respektieren (vgl. Art. 2 Abs. 1)⁴⁸. Das ergibt sich (universeller) auch daraus, dass der Verfassungsgeber durch Art. 2 Abs. 1 rechtlich jegliche Freiheitsentfaltung an die “verfassungsmässige Ordnung”⁴⁹ und “das Sittengesetz” gebunden hat. Von dieser, auch die Vertikalität des Rechtsgefüges berücksichtigenden Gedankenbasis her sind bei Art. 1 Abs. 2 keine “offenbaren sachlichen Unrichtigkeiten” und keine Ursachen für “Missverständnisse”⁵⁰ ersichtlich. Ins-

⁴⁷ Als “unverletzlich” und “unveräusserlich” können auch diese Rechte nur gedacht werden, wenn man sie ex causa (Art. 1 Abs. 1 Satz 1), nämlich vom unantastbaren Würdenstand her zu begreifen versucht. Vgl. WERTENBRUCH, *Grundgesetz und Menschenwürde*, S. 201.

⁴⁸ Art. 2 Abs. 1 hat insoweit, als in den “Rechten anderer” die Menschenrechte einbegriffen sind, als die speziellere Norm zu gelten. Dass die natürlichen Menschenrechte als unmittelbar mit der Personalität verbundene Schutzrechte gegen *jedermann* gelten, versteht sich eigentlich am Rande. Eine Problematik der “Drittwirkung” kann lediglich bei Grundrechten (Art. 1 Abs. 3) auftreten, die als solche gegen den *Staat* gerichtete Rechte sind, jedoch inhaltlich nicht mit den Menschenrechten übereinstimmen müssen. Hier liegt noch ein weites Forschungsfeld!

⁴⁹ Darunter soll nach Überzeugung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegende Entscheidung: BVerfGE 6, 32 (38, 41)) nicht nur die Verfassungsordnung (oder gar nur ein elementarer Teil von ihr), sondern “jede formell und materiell verfassungsmässige Rechtsnorm”, d. h. das gesamte verfassungsgemässe (geltende und gültige) positive Recht zu verstehen sein. Gegen diese Auffassung haben sich viele namhafte “liberale” Autoren gewandt (Argumentation und Nachweise z. B. bei NIPPERDEY, *Freie Entfaltung der Persönlichkeit*, in “Die Grundrechte”, hrgs. v. BETTERMANN und NIPPERDEY, Bd. IV/2, Berlin 1962, S. 788 ff), aber sie ist bisher — wohl zu Recht — nicht aufgegeben worden.

⁵⁰ Darauf meint jedoch KLEIN in von MANGOLDT-KLEIN, aaO, Art. 1 Anm. IV 2 aufmerksam machen zu müssen.

besondere können "Menschenrechte", da sie *ex natura* (kosmologisch) *vorgeordnete* Personrechte, d. h. eben keine blossen (rein individualistisch gesehenen) "liberalen Grundrechte" sind, juristisch durchaus "Grundlage (i. S. von sekundärem Fundament) jeder menschlichen Gemeinschaft" sein⁵¹. Seins-Grundlage des *Rechts* (schlechthin) ist die *Person* (Art. 1 Abs. 1 Satz 1). Mithin können es auch ihre vorgegebenen und ontisch ebenfalls vorgeordneten, ersten *Personrechte* sein. Auch hier ist keine Antinomie ersichtlich, wenn man der Intuition des Verfassungsgebers zu folgen gewillt ist⁵².

Schliesslich liegt in Art. 1 Abs. 2 die *causa* dafür, dass "die nachfolgenden Grundrechte" des Einzelnen, d. h. jene singularär gegen jegliche *Hoheitsgewalt* gerichteten und insbesondere staatliche Unrechtsakte abwehrenden (tertiären) Rechte, für alle hoheitlichen Funktionen und Organe "aktuell" wirksam und verbindlich sind (Art. 1 Abs. 3). Sie besitzen im Kern —der Vermutung nach— "Menschenrechts-Qualität"⁵³, denn gerade sie sollen dem Einzelmenschen denjenigen existentiellen Freiheitsbereich "gewährleisten", dessen er in seiner Rolle als Bürger bedarf. Das vorhergehende verfassungsrechtliche Bekenntnis zu "unverletzlichen Menschenrechten" wäre unnötig und sinnlos gewesen, wenn nicht auch der Verfassungsgeber gewillt gewesen wäre, die Grundrechte in ihrem Kern als positivierte Ausschnitte aus dem naturrechtlichen Sachbereich der Menschenrechte zu sehen.

Das alles sind rational einleuchtende, streng dem Range nach aufeinander folgende und schliesslich die Rechtsbeziehung Mensch-Staat fundamental ordnende Konsequenzen dessen, was bereits im obersten Rechtssatz des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 imperativ ausgesagt ist. Nur weil es die Hauptfunktion des positiven Rechts ist, Naturgesetzmässigkeiten durch Singularisation ("Ableitung" aus der *Fundamentalkausa* des Rechts) zu verdeutlichen, bedurfte es der weiteren Normierungen des Art. 1 und der Ausprägung von "nachfolgenden Grundrechten", die so, wie sie dort im Katalog stehen, auf (relative) Situations-Bedürfnisse des Menschen besonders abgestellt sind. Es kann sich hier nicht um eine Enumeration, sondern nur um eine geschichtlich stets neu zu erarbeitende, im übrigen qualitativ und

⁵¹ Das leugnet z. B. KLEIN, aaO, Anm. IV 2 d.

⁵² Vgl. WERTENBRUCH, *Grundgesetz und Menschenwürde*, S. 131 ff, 142 ff, 202 f.

⁵³ Vgl. oben, Fussnote 48.

quantitativ sehr unvollkommene Zusammenstellung handeln, von der aus es (induktiv) nahezu unmöglich ist, auf die Fülle (Universalität) des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 zurückzuschliessen.

IV

Jedenfalls muss daran derjenige resignieren, der dem Art. 1 auf ideologisch gearteter Grundlage beizukommen versucht. Unterlässt er jedoch in nominalistischer Befangenheit solche Versuche, so geht er an der bedeutsamsten Norm des Verfassungswerkes glatt vorbei und kann sie dann auch nicht als "praktikabel" ansehen. Ein Rechtssatz ist jedoch nicht nur "praktikabel", wenn er unmittelbar (ohne jede weitere Ableitung) auf den *Einzelfall* anwendbar ist, sondern schon dann, wenn er als rein objektiver, in seiner Universalität alle übrigen Normen weit überragender Rechtssatz zwingenden Anlass gibt, ideologische Einseitigkeiten endgültig über Bord zu werfen und die Gesamt-Struktur des Rechts erneut zu überdenken.

Dazu gibt Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wahrlich Anlass genug, und es ist nun vor allem Sache der deutschen Staatsrechts-Wissenschaft, sich personalen Gedankengängen erneut zu eröffnen und den Versuch zu wagen, sie wieder in ihrer Fülle, Höhe und Tiefenwirkung zu begreifen.

Die deutsche Staatsrechtslehre ist infolge der Strahlkraft des Art. 1 Abs. 1 bereits auf dem Wege hierzu⁵⁴. Man wird jedoch siebzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes noch nicht verlangen können, dass sich die "neue Ordnung" (Präambel) bereits voll durchgesetzt hat, denn sie widerspricht dem Zeitgeist und einer Auffassung vom "modernen Staat", die in der Faszination durch die Buntheit und Vielfalt gesellschaftlicher Phänomene das unauswechselbare Wesen des Menschen und des Staates übersieht.

⁵⁴ Auch im übrigen deutschsprachigen Bereich werden bereits wieder staatsrechtliche Untersuchungen *ontologisch* angesetzt. Vgl. hierzu z. B. die neuesten Werke meines österreichischen Fachkollegen RENÉ MARCIC, *Verfassung und Verfassungsgericht*, Wien 1963; *Mensch-Recht-Kosmos*, Wien/Köln/Stuttgart/Zürich 1965 sowie seine Abhandlung: *Die rechts- und staatsphilosophischen Grundgedanken der geltenden Österreichischen Verfassungsordnung*, in "Juristische Blätter", Jahrgang 87 (1965), 552 ff. Für die französische Gedankenwelt finden sich Ansätze etwa bei GABRIEL MARCEL: *Die Menschenwürde und ihr existentieller Grund* (deutsche Übersetzung von Rudolf Prinz zur Lippe unter Mitarbeit von Hans Fischer-Barnicol), Frankfurt/M. 1965.